



# GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: HA/042/2018

Sachgebiet Hauptamt	Sachbearbeiter Gast, Wilfried	Datum: 24.05.2018
------------------------	----------------------------------	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Gemeinderat	25.06.2018		öffentlich

### ***Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kinderhort) und der außerunterrichtlichen Betreuungseinrichtungen (Mittags- und Nachmittagsbetreuung) der Gemeinde Neufahrn b. Freising***

#### **Sachverhalt:**

Der Beschluss des Gemeinderats vom 22.01.2018, TOP 4 lautet: „Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kinderhort) und der außerunterrichtlichen Betreuungseinrichtungen (Mittags- und Nachmittagsbetreuung) der Gemeinde Neufahrn b. Freising bezüglich der Übernahme eines anteiligen Elternbeitrags bei fehlenden Platzkapazitäten und der Regelungen zur Geschwisterermäßigung anzupassen und zur Entscheidung vorzulegen.“

Nach der Behandlung und Beschlussfassung im Gemeinderat wurde das Thema mit der Kommunalaufsicht beim Landratsamt Freising unter rechtlichen Aspekten erörtert. Deren Bewertung bezieht sich auf drei Punkte:

- a. Im ersten Teil des Auftrags ging es darum, eine Ausgleichszahlung an Eltern zu leisten, die mangels Kindergartenplatz eine teurere Betreuungsmöglichkeit (z. B. Krippenplatz) gebucht haben. Eine solche Zahlung sieht die aktuelle Satzung nicht vor. Insbesondere weil die Gemeinde Neufahrn zur Zahlung der fraglichen Geldleistung an eine unbekannte Anzahl potenzieller Antragsteller nicht verpflichtet ist, wäre nach Einschätzung der Kommunalaufsicht eine derartige Satzungsregelung ein Verstoß gegen haushaltsrechtliche Vorschriften und somit als rechtswidrig zu werten.
- b. Im zweiten Teil des Auftrags ging es darum, den Begünstigtenkreis der Geschwisterermäßigung zu erweitern. Dagegen gibt es keine Einwände. Die Kommunalaufsicht machte jedoch darauf aufmerksam, dass die Gemeinde per Satzung nur die Angelegenheiten ihrer eigenen Einrichtungen regeln kann, nicht jedoch die Beitragsermäßigung in nicht gemeindlichen Einrichtungen. Diese Absicht durch die Gemeinde wäre eigens zu beschließen.
- c. Grundsätzlich sehr problematisch gesehen wird eine Zahlung für zurückliegende Zeiten vor einer Satzungsänderung.

Es wird entsprechend dieser Bewertungen und Hinweise vorgeschlagen, dass die einschlägige Gebührensatzung mit Inkrafttreten zum 1. September 2018 in § 6 Abs. 1 folgenden Wortlaut erhält:

„(1) Die Geschwisterermäßigung umfasst alle Kinder einer Familie, die eine Kindertagesstätte nach dem BayKiBiG in der Gemeinde Neufahrn b. Freising, die gemeindliche Einrichtung Mittagsbetreuung oder das von der Nachbarschaftshilfe Neufahrn e.V. geführte Tagesmutterprojekt besuchen.  
Die Geschwisterermäßigung umfasst ebenfalls Kinder in einer auswärtigen Einrichtung, die für das betreffende Betreuungsjahr in einer Einrichtung in Neufahrn angemeldet sind, mangels verfügbarer Platzkapazitäten jedoch keinen Betreuungsplatz erhalten haben.“ ...

Der Gemeinderat entscheidet mit nachstehendem Beschluss – ebenfalls mit Wirkung zum 1. September 2018 – die satzungsmäßig getroffene Regelung auch anzuwenden, wenn Geschwisterkinder eine Einrichtung besuchen, die nicht in der Trägerschaft der Gemeinde Neufahrn b. Freising steht.

Da die derzeitige Satzung seit ihrem Erlass bereits sechs Änderungen erfahren hat, soll sie statt einer erneuten Änderung aufgehoben und neu erlassen werden.

#### **Diskussionsverlauf:**

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Erweiterung des Begünstigtenkreises in § 6 – Geschwisterermäßigung ist mit einer finanziellen Mehrbelastung je nach Einrichtung und Buchung von ca. 50 – 100€ je Kind zu rechnen. Erwartet wird eine Anzahl von etwa zehn Kindern.

#### **Beschlussvorschlag:**

- a. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kinderhort) und der außerunterrichtlichen Betreuungseinrichtungen (Mittags- und Nachmittagsbetreuung) der Gemeinde Neufahrn b. Freising wird neu erlassen und soll zum 1. September 2018 in Kraft treten. (s. Anlage) Die derzeit gültige gleichnamige Satzung vom 11.10.2011 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 21.06.2017 tritt gleichzeitig außer Kraft.
- b. Die Gemeinde Neufahrn b. Freising leistet auf dem Hintergrund der rechtlichen Bewertung durch die Kommunalaufsicht keine Ausgleichszahlungen infolge mangelnder Kindergartenplätze.
- c. Die neu gefasste Gebührensatzung soll hinsichtlich der Geschwisterermäßigung (§ 6) auch angewendet werden, wenn Geschwisterkinder, die für das betreffende Betreuungsjahr in einer Einrichtung in Neufahrn angemeldet sind, mangels verfügbarer Platzkapazitäten jedoch keinen Betreuungsplatz erhalten haben, eine Einrichtung besuchen, die nicht in der Trägerschaft der Gemeinde Neufahrn b. Freising steht.

**Beratungsergebnis:**

<b>Abstimmungs- Ergebnis</b>	<b>:</b>	<b>zugestimmt</b>	<b>abgelehnt</b>	<b>lt. Beschlussvor- schlag</b>	<b>Abweich. Beschluss (Rücks.)</b>
----------------------------------	----------	-------------------	------------------	-------------------------------------	--

**Anlagen:**

gebsatz-kitausserunt250618.doc